

Statuten

A. Allgemeines

Art. 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen KUNSTSTOFF.swiss besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB, Art. 60 ff.

KUNSTSTOFF.swiss versteht sich als Gesamtverband der schweizerischen Kunststoffbranche.

Der Sitz ist am Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 *Zweck*

KUNSTSTOFF.swiss verfolgt folgende Ziele:

Wahrnehmung und Vertretung aller wirtschaftspolitischen und technischen Interessen der Gesamtbranche und ihrer Mitglieder. Unterstützung und Beratung der Behörden in Bezug auf alle gesetzgeberischen Massnahmen, welche die Interessen der Kunststoffbranche betreffen. Interessenvertretung und Aktivitäten im Umweltschutz- und Entsorgungsbereich.

Förderung der technischen Entwicklung, der Normierung, der Anwendung, des Absatzes und der Wiederverwertung von Kunststoffen.

Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Förderung der Zusammenarbeit von Mitgliedern mit gleichgerichteten, spezifischen Interessen und Unterstützung ihrer Tätigkeit.

Erbringen von Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder.

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Kunststoffbranche im In- und Ausland sowie mit weiteren Dach- und Spitzenverbänden.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 *Voraussetzungen*

Mitglieder von KUNSTSTOFF.swiss können Firmengruppen, Firmen oder Einzelpersonen aber auch Behörden, Institutionen (Schulen, Universitäten) und Verbände werden, die als Branchenangehörige oder aufgrund ihrer Verbindung mit der Branche die Ziele von KUNSTSTOFF.swiss ideell und materiell unterstützen.

Dazu gehören zum Beispiel:

Kunststoff-, Composites-, PUR- und Kautschukerzeuger, Handelsfirmen und Importeure von Rohstoffen, Halbzeug und Fertigprodukten, Kunststoff- und Kautschukverarbeiter, Hersteller bzw. Handelsfirmen von Verarbeitungsmaschinen,

Peripheriegeräten und Werkzeugen, sowie Entsorgungs- und Wiederaufbereitungsbetriebe, Kunststoff-Beratungsfirmen, Softwarelieferanten und Ingenieurbüros. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich Organisationen mit Sitz in der Schweiz sowie Firmen des Auslandes, die mit der schweizerischen Kunststoffbranche eng verbunden sind, offen. Vorbehalten bleibt Art. 4.

Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder

1.1 Firmenmitglieder, insbesondere

- Verarbeiter von Kunststoffen, Duroplasten, PUR und Kautschuk einschliesslich dem dazugehörigen Werkzeugbau
- Firmen der Kunststoff-Abfallwirtschaft
- Hersteller und Lieferanten von Halbzeug
- Erzeuger und Importeure von Kunststoffen, Kautschuk, Roh- und Hilfsstoffen
- Hersteller und Lieferanten von Maschinen, Geräten und Software für die Kunststoff-, Duroplast-, PUR- und Kautschukverarbeitung
- Handelsfirmen, Ingenieurbüros

1.2 Einzelmitglieder, insbesondere

- Dienstleister
- Behörden, Institute und Fachmedien sowie Firmen, die nicht in der Branche tätig sind, aber ein erhebliches Teilinteresse an den Aktivitäten von KUNSTSTOFF.swiss haben.
- Personen, die in einer nicht Gewinn orientierten Organisation oder Firma der Kunststoffbranche tätig sind, z.B. Vertreter aus Lehre und Forschung, Politik und Wirtschaft oder auch Redaktoren von kunststofforientierten Medien.

1.3 Kollektivmitglieder

- Gruppierungen und Verbände, die ein Interesse an der Arbeit von KUNSTSTOFF.swiss haben und die im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder handeln.

2. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Firmen und Personen mit Teilinteressen an den Aktivitäten von KUNSTSTOFF.swiss.

3. Ehren- und Freimitglieder

Ehren- und Freimitglieder sind Personen, die sich um den Verband und die Branche in besonderem Masse verdient gemacht haben.

Art. 4 Aufnahme

Das Gesuch um Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3 in den Verband KUNSTSTOFF.swiss ist der Geschäftsstelle – unter Angabe der Tätigkeitsgebiete – schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme der Mitglieder sowie der Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im freien Ermessen. Vorbehalten bleibt Art. 12. Es besteht kein Recht auf Aufnahme in den Verband, noch auf eine spezifische Mitgliedschaft.

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten des Verbandes in ihrer jeweils gültigen Form.

Art. 5 Austritt, Ausschluss

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten, auf Ende eines Kalenderjahres, an die Geschäftsstelle schriftlich seinen Austritt erklären. Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verband bleiben bis zum definitiven Austritt vollumfänglich bestehen.

Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber KUNSTSTOFF.swiss nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Mitglieder, die dem Verband KUNSTSTOFF.swiss oder der Branche sonst wie schwerwiegend Schaden zuführen, oder deren Interessen schwer schädigen, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung entscheiden mit dem absoluten Mehr der an der Versammlung anwesenden Mitglieder abschliessend.

Austritt und Ausschluss aus dem Verband KUNSTSTOFF.swiss bedeuten ebenfalls das Ausscheiden aus der AHV- und Familienausgleichskasse EXFOUR.

Art. 6 Die Mitgliederbeiträge sind in der von der Mitgliederversammlung genehmigten Beitragsordnung geregelt (Art. 9).

C. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Verbandes KUNSTSTOFF.swiss sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstellen (extern und intern)
4. Die Geschäftsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Über den Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens acht Wochen vorher per Schreiben, per E-Mail oder Publikation auf der Verbandswebsite orientiert.

Auf Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder muss eine a.o. Mitgliederversammlung einberufen werden (Art. 64, Abs. 3 ZGB).

Anträge zur Aufnahme besonderer Traktanden sind mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag - unter Angabe der Traktanden - auf elektronischem oder schriftlichem Weg zu erfolgen.

Art. 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Präsidentin, des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstellen
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung der Beitragsordnung für das folgende Geschäftsjahr
- Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
- Genehmigung der Aktivitäten für das folgende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehren- oder Freimitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Auflösung des Verbandes und Beschlussfassung über die Verwendung seines Vermögens

Art. 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Passivmitglieder, Ehren- und Freimitglieder haben kein Stimmrecht. Firmen- und Einzelmitglieder haben das Recht, höchstens ein weiteres Firmen- und Einzelmitglied unter Vorweisen einer schriftlichen Vollmacht zu vertreten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Vorbehalt von Art. 19 und 20 mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nichts anderes beantragt und beschlossen wird.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin, dem Präsidenten und mindestens 6 weiteren Mitgliedern, davon einem Vertreter der Kollektivmitglieder, zusammen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtsdauer der Präsidentin, des Präsidenten beträgt neun Jahre. Vorbehältlich Art. 9 konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung des Verbandes (gemäss Art. 69 ZGB) und tagt jährlich nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen hat wenigstens 10 Tage vor Verhandlungstag unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 12 Befugnisse des Vorstandes

Die Befugnisse des Vorstandes sind gemäss Art. 69 ZGB wie folgt geregelt:

- Planung der Aktivitäten und deren Finanzierung der nächsten Planungsperiode
- Entscheid über die Verwendung der dazu einzusetzenden finanziellen Mittel im Rahmen des bewilligten Budgets
- Beratung der KUNSTSTOFF.swiss-Beitragsordnung zuhanden der MV
- Ausarbeitung des Budgets des folgenden Geschäftsjahres inkl. Mittelfristplanung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über besondere Anträge
- Wahl der Geschäftsleitung
- Sicherstellung der Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenslage des Verbandes
- Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen und Festlegen deren Zusammensetzung und Befugnisse

Art. 13 Durchführung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin, den Präsidenten von KUNSTSTOFF.swiss geleitet.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlussfassungen erfolgen offen, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin, der Präsident mit Stichentscheid.

Vorstandsbeschlüsse können auch mittels Zirkularbeschluss der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied innert fünf Tagen nach Erhalt des Antrags mündliche Beratung verlangt.

Art. 14 Revisionsstellen

Die Buchführung des Verbandes wird auf Beschluss der Generalversammlung einer verbandsinternen Revision und einer externen eingeschränkten Revision unterzogen. Als Revisionsstelle für die eingeschränkte Revision ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisorin bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind sinngemäss anwendbar.

Die verbandsinterne Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung auf Grund eines Pflichtenhefts sowie eigener Kontrollen Bericht und empfiehlt der Mitgliederversammlung bei Bedarf Massnahmen. Die interne Revisionsstelle wird gleichzeitig mit dem Vorstand auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Geschäftsstelle

Der Verband betreibt eine Geschäftsstelle. Ihre operative Führung obliegt der Geschäftsleitung. Sie ist organisatorisch der Präsidentin, dem Präsidenten unterstellt.

Art. 16 AHV- und Familienausgleichskasse EXFOUR

KUNSTSTOFF.swiss ist Gründerverband der AHV- und der Familienausgleichskasse EXFOUR. Die Zugehörigkeit der Mitglieder von KUNSTSTOFF.swiss zu den beiden Kassen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) bzw. nach den kantonalen Gesetzen über die Kinderzulagen.

D. Finanzen, Rechnungswesen

Art. 17 Verbandseinnahmen

Der Verband beschafft sich seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder, durch sonstige Zuwendungen sowie durch Einnahmen aus seinen Aktivitäten.

Diese Mittel werden für Grundleistungen und für die Abwicklung von Projekten eingesetzt.

Die Geschäftsstelle kann mit Zustimmung der Präsidentin, des Präsidenten Honoraraufträge entgegennehmen.

Art. 18 Geschäftsjahr und Verbindlichkeiten

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder erschöpfen sich in der Bezahlung des Jahresbeitrags.

Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich am 1. Januar des betreffenden Verbandsjahres fällig, spätestens nach Fälligkeit der zugestellten Mitgliedsbeitragsrechnung.

E. Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderung der Statuten

Zur Änderung der Statuten ist an der Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der vorgeschlagene Text muss für eine Beschlussfassung mit der Einladung versandt worden sein.

Art. 20 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Kommt dieses Quorum nicht zustande, so ist frühestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Auflösung bedarf in beiden Fällen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Über die Verwendung des Vermögens - im Falle einer Auflösung des Verbandes - fasst die Mitgliederversammlung Beschluss.

Art. 21 Grundsätzliches

Es gelten abschliessend die Artikel 60 bis 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB über das Vereinswesen.

Diese Statutenrevision wurde an der Mitgliederversammlung vom 02.07.2019 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt.

KUNSTSTOFF.swiss
Aarau, 02.07.2019

Silvio Ponti
Präsident

Kurt Röschli
Geschäftsführer

Verena Jucker
Stv. Geschäftsführerin